

Satzung des Verbandes deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V.

Präambel

Der Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten handelt als umfassende und unabhängige Interessenvertretung seiner Mitglieder. Er hat das Ziel,

- die Grundlagen für Sammlung, Produktion, Vermehrung, Vertrieb und Einsatz von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut zu verbessern,
- die regionale genetische Vielfalt der Flora zu erhalten und durch Weiterentwicklung des regionalen Produktionsgrundsatzes zu fördern,
- den Markt für gebietseigenes Saat- und Pflanzgut durch Öffentlichkeitsarbeit weiter zu entwickeln.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist, durch freiwilligen Zusammenschluss der in der Bundesrepublik Deutschland gebietseigenes Wildsaatgut und Wildpflanzenmaterial produzierenden Betriebe oder Einzelpersonen, ihre beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen unter Berücksichtigung der in der Präambel niedergelegten Grundsätze national und international zu fördern und zu vertreten.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

a) Vorstellung der Ziele und Vorhaben des Vereins innerhalb der Berufsgruppe, in der Öffentlichkeit und Kooperation mit der Wissenschaft

b) Weiterentwicklung und öffentliche Darstellung des regionalen Produktionsgrundsatzes, nach dem gebietseigenes Saat- oder Pflanzgut in einer Region gesammelt, dort ggf. zwischenvermehrt und in derselben Region wieder ausgebracht werden soll.

c) Vertretung der berufsbezogenen Interessen in allen relevanten Bereichen der Gesellschaft, insbesondere gegenüber Regierungen, Parteien, Parlamenten, Körperschaften

und Behörden

d) Einbringung der Vereinsziele und Forderungen in die landwirtschaftlichen und naturschutzfachlich arbeitenden Körperschaften und Organisationen

e) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen, die mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins in Zusammenhang stehen

f) Zusammenarbeit mit und Beitritt zu Vereinigungen, die dem Zweck des Vereins förderlich sind

g) Betreuung von Betrieben und Organisationen, die neu mit Sammlung, Produktion oder Vermarktung beginnen

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er übt keine gewerbliche oder sonst auf Gewinn zielende Tätigkeit aus.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder an erzielten Überschüssen. Sie erhalten keinerlei persönliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und gebietseigene Wildpflanzen unternehmerisch selbständig sammeln oder produzieren oder zum überwiegenden Teil ihres Umsatzes mit ihnen handeln oder diese Tätigkeiten unternehmerisch selbständig durch Beratung unterstützen.

(2) Außerordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche und juristische Personen, sowie Gesellschaften und Vereinigungen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und sich durch besondere, den Zielen des Vereins entsprechende Kenntnisse oder Tätigkeiten auszeichnen. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, können jedoch keine Vorstandsämter übernehmen.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Gesellschaften und Vereinigungen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(5) Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des Mahnantrages ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

5) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die schriftlich zu begründen ist. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Wissenschaftlicher Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Rede- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

Fördermitglieder sind redeberechtigt.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied *eine* Stimme.

(3) Stimmübertragung von bis zu zwei Stimmen auf ein Mitglied sind mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
- (7) Der Versammlungsleiter hat die Sitzung der Mitgliederversammlung unparteiisch zu leiten und nach Erledigung zu schließen.
- (8) Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig.
- (10) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Wahl des ersten und zweiten Vorstands-Vorsitzenden,
 - c) Wahl von drei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Genehmigung des Haushaltes,
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) Festsetzung der Reisekostenordnung,
 - k) Festsetzung der Ordnung für Aufwandsentschädigungen,
 - l) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - m) Bestätigung des wissenschaftlichen Beirates,
 - n) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (3) Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Für Wahlen gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Wahlen werden per Handaufheben durchgeführt,

b) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

c) Mitglieder des Vorstands und der Versammlungsleiter werden in einzelnen, getrennten Wahlgängen gewählt.

(d) Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.

(e) Bei allen übrigen Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des §26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und einem Schriftführer.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sie bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt bleiben.

(4) Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung durchgeführt, und zwar für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abberufung erfolgt die Neuwahl in der gleichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstands.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer, einen Kassenwart und einen Schriftführer.

(3) Der Vorstand benennt Personen für einen wissenschaftlichen Beirat und stellt diese der Mitgliederversammlung zur Berufung vor.

(4) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, Arbeitskreise bilden oder Referenten berufen.

(4) Der Vorstand muss bei für den Verein wesentlichen Entscheidungen das Votum des wissenschaftlichen Beirats einholen.

(5) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.

(6) Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(7) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor. Insbesondere obliegt ihm

a) Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts,

b) Kassenbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr,

c) Vorlage des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.

d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung von Tagungsort, Tagungstermin und Tagesordnung,

e) Schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat.

(8) Von den Tätigkeiten der Geschäftsführung muss der gesamte Vorstand regelmäßig und umgehend unterrichtet werden.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein fachlich und wissenschaftlich zu beraten.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen Personen angehören, die zur Genetik, Verbreitung Gefährdung oder Einsatz von Wildpflanzen anerkannte wissenschaftliche Leistungen erbracht oder mit Verfahren der Sammlung, Produktion und Vertrieb besondere praktische Erfahrungen gesammelt haben. Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens 4, höchstens 9 Mitglieder umfassen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand auf 4 Jahre berufen.

(4) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ein Ehrenamt.

(5) Die Beiratsmitglieder dürfen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können gesonderte Umlagen erhoben werden.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

- (1) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
- (2) Der Verein erstattet dem Wissenschaftlichen Beirat und den Mitgliedern, die in seinem Auftrag tätig werden, Reise- und Übernachtungskosten sowie Aufwandsentschädigungen.
- (3) Alle Entschädigungen sind in einer Höhe zu halten, die ein Ehrenamt nicht zu einer gewinnbringenden Tätigkeit werden lassen.

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einem Haushaltsplan eingesetzt werden.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf; er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt. Dies gilt nicht für das erste Geschäftsjahr nach Vereinsgründung.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen.
- (2) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Mitgliederrundschreiben durch die Geschäftsführung.

§ 17 Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung

(1) Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins muss dessen Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die in einer Mitgliederversammlung bestimmt wurden.